

Merkblatt für nachfragende Personen bzw. Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)

Allgemeine Vorschriften des SGB XII

Die Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, dass der Würde des Menschen entspricht (§ 1 SGB XII). Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe haben Menschen, die sich vor allem durch Einsatz ihrer Arbeitskraft, ihres Einkommens und ihres Vermögens nicht selbst helfen können und denen die erforderliche Hilfe auch nicht von Angehörigen oder von anderen Sozialleistungsträgern zu teil wird.

Die Zuständigkeit und die Leistungen der einzelnen Sozialleistungsträger sind im § 12 ff SGB I geregelt (gesetzliche Krankenversicherung, gesetzliche Unfallversicherung, gesetzliche Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Wohngeld, Kindergeld usw.).

Die vorgenannten Leistungen, die Selbsthilfe (Einsatz der Arbeitskraft, Einkommen, Vermögen) und die Hilfe von anderer Seite (z. B. Angehörige, Unterhaltspflichtige) haben absoluten Vorrang gegenüber der Sozialhilfe.

Über die Aufgaben und Hilfen der einzelnen Leistungsträger erhalten Sie durch die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Erfurt, Amt für Soziales, nähere Auskünfte gem. § 11 SGB XII.

Nach § 98 Abs. 1 Satz 1 SGB XII ist der Sozialhilfeträger örtlich zuständig, in dessen Bereich sich der Leistungsberechtigte zum Zeitpunkt des Bedarfs tatsächlich aufhält. Bei Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen (Heimen) kommt es auf den gewöhnlichen Aufenthalt vor der Aufnahme in die Einrichtung an (§ 98 Abs. 2 SGB XII).

Leistungsgewährung nach SGB XII

Die Sozialhilfe setzt mit dem Tag des Bekanntwerdens der Notlage bei der Stadtverwaltung Erfurt ein, wenn die Voraussetzungen zur Gewährung der Leistungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Ausnahme: Leistungen der Grundsicherung und bei Erwerbsminderung). Es wird von Amts wegen geprüft, wie die jeweilige Notlage abzuwenden ist und welche Hilfen im Einzelfall in Frage kommen (Untersuchungsgrundsatz nach § 20 SGB X). Über Form und Maß der Sozialhilfe entscheidet das Amt für Soziales Erfurt nach pflichtgemäßen Ermessen soweit das Gesetz das Ermessen nicht ausschließt (§§ 9, 10, 17 Abs. 2 SGB XII). Zur Prüfung des Sachverhaltes bedient sich die Stadtverwaltung Erfurt, Amt für Soziales, der Beweismittel, die nach pflichtgemäßen Ermessen zur Ermittlung erforderlich sind (§ 21 SGB X).

Vor Inanspruchnahme der Sozialhilfe ist grundsätzlich der Leistungsberechtigte verpflichtet, alle zumutbaren und verfügbaren Möglichkeiten auszunutzen, um seine Notlage selbst zu beheben.

Mitwirkung des Leistungsberechtigten

Die Rechte und Pflichten der nachfragenden Personen bzw. der Leistungsberechtigten sind in den Sozialgesetzbüchern I und X geregelt. Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

- alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen (§ 60 Abs.1 Nr. 1 SGB I).
- Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen (§ 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB I).
- Änderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärung abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I).

Die Mitwirkung des Leistungsberechtigten bezieht sich in erster Linie auf eingetretene Veränderung in den privaten, familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen. Diese Mitteilungspflicht besteht besonders dann, wenn

- sich das vorhandene Vermögen ändert z. B. durch Schenkung, Erbschaft, Scheidung, Schmerzensgeld, Kauf, Verkauf usw.
- die Einkünfte der nachfragenden Person und ihre im Haushalt lebende Angehörige sich verändern. Einkünfte können laufende oder einmalige, in regelmäßigen Abständen zufließende oder auch unregelmäßige Einnahmen sein.

Beispiele für Einkommen:

- Einkünfte aus Arbeit (geringfügige Beschäftigung oder Nebentätigkeit)
- Einkommen aus Kapitalvermögen (Zinsen)
- Schenkungen
- Abfindungen
- Naturalbezüge (freie Unterkunft und Verpflegung)
- Zahlung früherer Arbeitgeber
- Sozialleistungen (Rente, Wohngeld, Kindergeld, Renten oder Beihilfen nach dem Bundesversorgungsgesetz und Bundesentschädigungsgesetz)
- Einkommen aus Vermietung und Verpachtung
- Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft
- Unterhaltsleistungen
- Lotteriegewinne
- Erbschaften
- fortlaufende Ruhegelder, Pensionen

Die Mitwirkungspflicht besteht weiterhin wenn

- ein Wohnungswechsel bevorsteht.
- ein Antrag auf Zahlung anderer Sozialleistungen gestellt wird oder gestellt wurde.
 - gegen Entscheidungen anderer Sozialleistungsträger Rechtsmittel eingelegt wurde (Widerspruch, Klage, Berufung).
 - die nachfragende Person oder Leistungsberechtigte einen vermögensrechtlichen, körperlichen Schaden durch Dritte erlitten hat.
 - die nachfragende Person oder Leistungsberechtigte eine privatrechtliche Forderung gerichtlich geltend macht.

Bei geschäftsunfähigen oder in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkten nachfragenden Personen oder Leistungsberechtigten sind deren gesetzliche Vertreter zur Mitwirkung verpflichtet.

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers

- zur mündlichen Erörterung des Antrages oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen (§ 61 SGB I).
- sich ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung für die Leistung erforderlich sind (§ 62 SGB I).

Wer einem Verlangen des zuständigen Leistungsträgers nach dem § 62 oder 61 nachkommt, kann auf Antrag Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstausfalles in angemessenem Umfang erhalten. Bei einem Verlangen des zuständigen Leistungsträgers nach § 61 sollen Aufwendungen nur in Härtefällen ersetzt werden.

Grenzen der Mitwirkung

Der Mitwirkungsverpflichtung setzt das Sozialgesetzbuch (SGB) Grenzen. So besteht sie nicht, soweit ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung steht (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB I), ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann (§ 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB I) oder wenn der Sozialhilfeträger sich die notwendigen Kenntnisse mit geringerem Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte beschaffen kann (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB I).

Folgen fehlender Mitwirkung

Kommt derjenige, der Sozialhilfe beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert (§ 66 Abs. 1 SGB I).

Kommt derjenige, der eine Sozialhilfeleistung wegen Unfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen (§ 66 Abs. 2 SGB I).

Bei fehlenden, unzureichenden oder falschen Angaben in Bezug auf die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse kann die gewährte Sozialleistung durch die Landeshauptstadt Erfurt, Amt für Soziales zurückgefordert werden. Andernfalls setzt sich die nachfragende Person bzw. die Leistungsberechtigte einer Strafverfolgung wegen Betrugs aus (§ 263 Strafgesetzbuch).

Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten

Zum Ersatz der Kosten ist verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres für sich oder andere durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten die Voraussetzung für die Leistungen der Sozialhilfe herbeigeführt hat. Zum Kostenersatz ist auch verpflichtet, wer als leistungsberechtigte Person oder als deren Vertreter die Rechtswidrigkeit des der Leistung zugrundeliegenden Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte (§ 103 SGB XII).

Kostenersatz durch Erben

Der Erbe der leistungsberechtigten Person oder seines Ehegatten / Lebenspartners ist zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet. Die Ersatzpflicht des Erben gehört zu den Nachlassverbindlichkeiten. Der Erbe haftet mit dem Wert des im Zeitpunkt des Erbfalles vorhandenen Nachlasses (§ 102 SGB XII).

Schutz der Sozialdaten

Die zur Gewährung der Sozialleistung erforderlichen Angaben unterliegen dem Datenschutzgesetz. Soweit diese zur Berechnung und Bescheidung erforderlich sind, werden sie – zu diesen Zwecken – automatisch verarbeitet (§ 35 SGB I i. V. m. § 67 Abs. 1 SGB X).

Dieses Merkblatt ist mir am _____ ausgehändigt und mündlich erläutert worden.

Datum, Unterschrift Bürger

Datum, Unterschrift Sachbearbeiter